

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 3 K 105/24

Nürnberg, 16.06.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 25.09.2025	10:30 Uhr	109, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- str. 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwabach von Schwabach

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Schwabach	467	Wohnhaus, Neben- gebäude, Hofraum, darunter Felsenkel- ler (tlw. unter Flst. 470) der Loedel Jo- hann KG, Schwa- bach GB 47/1933	Pinzenberg 14	0,0203	9404
2	Schwabach	467/2	Gartenland	Am Pinzenberg	0,0010	9404
3	Schwabach	464/2	Gebäude- und Frei- fläche	Nähe Pinzenberg	0,0040	9404

Zusatz zu lfd.Nr. 1: Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil und Weiderecht

Zusatz zu lfd.Nr. 2: Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil und Weiderecht

Zusatz zu lfd.Nr. 3: Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil und Weiderecht

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Sanierungsbedürftiges Mehrfamilienwohnhaus und Nebengebäude in
91126 Schwabach, Pinzenberg 14;

Verkehrswert:

251.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Grundstücksfläche;

Verkehrswert: 4.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Grundstücksfläche;

Verkehrswert: 17.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 31.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.